

Rückkauf eigener Aktien

Handel auf der zweiten Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Einleitung. Amrize AG, Zug (**“Amrize”** oder die **“Gesellschaft”**) hat am 17. Februar 2026 ein Aktienrückkaufprogramm (das **“Rückkaufprogramm”** oder das **“Programm”**) bekannt gegeben. Es ist beabsichtigt, dass die Rückkäufe im Rahmen des Programms am 6. Mai 2026 beginnen.

Umfang des Programms. Die Gesellschaft wird eigene Aktien zu einem Gesamtkaufpreis von höchstens USD 1 Milliarde zurückkaufen. Das Rückkaufprogramm umfasst maximal 56'687'551 Aktien, was 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht. Derzeit beträgt das Aktienkapital von Amrize USD 5'668'755.13, eingeteilt in 566'875'513 Namenaktien mit einem Nennwert von je USD 0.01 (die **“Amrize-Aktien”**).

Beabsichtigte Verwendung und Dauer des Rückkaufprogramms. Zweck des Rückkaufprogramms ist die Vernichtung der im Rahmen des Rückkaufprogramms zurückgekauften Amrize-Aktien. In Bezug auf den Rückkauf von Amrize-Aktien zwecks Kapitalherabsetzung beabsichtigt der Verwaltungsrat von Amrize, von seiner Ermächtigung im Rahmen des Kapitalbandes der Gesellschaft Gebrauch zu machen, um die im Rahmen des Rückkaufprogramms zurückgekauften Amrize-Aktien zu vernichten. Die Aktionäre von Amrize haben an der Generalversammlung vom 14. April 2025 ein Kapitalband genehmigt, das den Verwaltungsrat von Amrize ermächtigt, bis zu 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft zurückzukaufen und zu vernichten.

Es ist beabsichtigt, dass die Rückkäufe von Amrize-Aktien unter dem Rückkaufprogramm am 6. Mai 2026 beginnen und spätestens am 5. Mai 2027, d.h. nach einem Zeitraum von maximal einem Jahr, enden werden. Amrize kann das Programm jederzeit beenden, vorbehaltlich der Einschränkungen gemäss den anwendbaren börsenrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Vorschriften.

Freistellung. Das Programm wurde von der Beachtung der Schweizer Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf Ziffer 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2016) (das **“UEK-Rundschreiben Nr. 1”**) freigestellt.

Relevante Märkte. Da Amrize-Aktien zwecks Vernichtung zurückgekauft werden, wurde an der SIX Swiss Exchange (**“SIX”**) eine zweite Handelslinie für Amrize-Aktien eingerichtet (die **“Zweite Handelslinie der SIX”**).

Nur Amrize kann auf der Zweiten Handelslinie der SIX (über die mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragte Bank) Aktien kaufen und damit eigene Aktien zwecks einer späteren Aktienvernichtung erwerben. Der Handel mit Amrize-Aktien auf der ordentlichen Handelslinie der SIX und der New York Stock Exchange (**“NYSE”**) ist von der Zweiten Handelslinie der SIX nicht betroffen und wird wie gewohnt auf den betreffenden ordentlichen Handelslinien weitergeführt. Amrize wird Rückkäufe von Amrize-Aktien zwecks Vernichtung ausschliesslich über die Zweite Handelslinie der SIX durchführen. Ein Amrize-Aktionär, der beabsichtigt, Amrize-Aktien zu verkaufen, hat somit die Wahl, diese entweder auf den ordentlichen Handelslinien der SIX oder der NYSE zu verkaufen oder sie auf der Zweiten Handelslinie der SIX an Amrize zu verkaufen.

Amrize bzw. die von ihr beauftragte Bank sind zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, auf der Zweiten Handelslinie der SIX angebotenen Amrize-Aktien zu kaufen.

Die Rückkaufpreise und die Preise der Amrize-Aktien, die auf der Zweiten Handelslinie der SIX gehandelt werden, werden (a) den letzten unabhängig erzielten Abschlusspreis auf der ordentlichen Handelslinie der SIX zuzüglich 2 % oder, (b) den gegenwärtig besten unabhängigen Angebotspreis auf der ordentlichen Handelslinie der SIX zuzüglich 2 % nicht überschreiten, sofern dieser unter dem Preis nach Bst. (a) liegt. Der Verkauf von Amrize-Aktien auf der Zweiten Handelslinie der SIX unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wie im Abschnitt "Steuern und Abgaben" weiter unten dargelegt. Die Verrechnungssteuer wird vom Rückkaufspreis ("Nettopreis") abgezogen.

Transaktionen auf der Zweiten Handelslinie der SIX stellen reguläre Börsentransaktionen dar. Entsprechend erfolgen die Zahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich der anwendbaren Verrechnungssteuer) und die Lieferung der Amrize-Aktien im üblichen Rahmen im Anschluss an das Transaktionsdatum des Geschäfts auf der Zweiten Handelslinie der SIX. Gemäss den Regeln und Vorschriften der SIX Exchange Regulation müssen Aktienrückkäufe auf der zweiten Handelslinie börslich abgewickelt werden. Ausserbörsliche Transaktionen sind für Aktienrückkäufe auf der zweiten Handelslinie nicht zulässig.

Die Aktienrückkäufe im Rahmen des Rückkaufprogramms werden in Übereinstimmung mit dem UEK-Rundschreiben Nr. 1 sowie den Artikeln 123 bis 125 der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivat Handel ("FinfraV") getätigt.

Maximales Rückkaufsvolumen. Gemäss Artikel 123 Abs. 1 lit. c FinfraV darf das tägliche Volumen der im Rahmen des Programms getätigten Rückkäufe 25 % des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens auf der ordentlichen Handelslinie der SIX der letzten 30 Tage vor der Veröffentlichung dieses Rückkaufinserats nicht überschreiten. Das maximale Rückkaufsvolumen pro Tag wird unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://investors.amrize.com/stock-data/share-buyback-programs>

Keine Verpflichtung zum Rückkauf. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Amrize-Aktien im Rahmen des Rückkaufprogramms zurückzukaufen.

Bedeutende Aktionäre. Nach Kenntnis von Amrize, und auf der Grundlage der bei der Gesellschaft eingegangenen Mitteilungen, halten aktuell die folgenden Aktionäre 3 % oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft (Berechnungsbasis: das per Datum dieses Rückkaufinserats im Handelsregister eingetragene Aktienkapital):

- Schweizerische Cement-Industrie-Aktiengesellschaft Cimcap AG (mit Thomas Schmidheiny als wirtschaftlich Berechtigtem): 6.671% (37'818'703 Amrize-Aktien)
- UBS Fund Management (Switzerland) AG: 5.624% (31'880'979 Amrize-Aktien)
- Patinex AG: 3.528% (mit Martin Ebner und Rosmarie Ebner als wirtschaftlich Berechtigten) (20'000'000 Amrize-Aktien)
- BlackRock, Inc.: 3.441% (11'107'408 Aktien, 4'386 Aktien aus Wertpapierleihe, 539'633 derivat Bestände sowie 7'860'145 Stimmrechte, die von einem Dritten übertragen wurden und nach eigenem Ermessen von BlackRock ausgeübt werden können)

Eigenbestand. Per 1. Mai 2026 hielt Amrize direkt oder indirekt 13'338'904 Amrize-Aktien, was 2.35 % der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht.

Beauftragte Bank. Amrize hat Goldman Sachs International (“GSI”) mit der Durchführung dieses Programms beauftragt.

Delegationsvereinbarung. In Übereinstimmung mit Artikel 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV hat Amrize GSI beauftragt, das Programm zu leiten und die Handelsentscheidungen in Bezug auf Amrize-Aktien, die auf der Zweiten Handelslinie der SIX zurückgekauft werden, unabhängig von der Gesellschaft und ohne deren Einfluss innerhalb der Parameter zu treffen, die vor dem Start des Programms zwischen Amrize und GSI vereinbart wurden (die “**Delegationsvereinbarung**”). Die Delegationsvereinbarung gilt sowohl während der offenen Handelsfenster als auch während den Sperrfristen. Während Sperrfristen sind Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte und Mitarbeiter von Amrize, die Zugang zu vertraulichen Informationen von Amrize haben, aufgrund der anwendbaren börsenrechtlichen Gesetze und der internen Vorschriften der Gesellschaft vom Handel mit Amrize-Aktien ausgeschlossen. Sperrfristen sind insbesondere (1) der Zeitraum, der 10 Börsentage vor der Veröffentlichung eines Jahresabschlusses der Gesellschaft beginnt und mit der Veröffentlichung dieses Jahresabschlusses endet, (2) ein Zeitraum, in dem die Gesellschaft oder ein leitender Angestellter, Verwaltungsrat, Geschäftsführer oder eine vergleichbare Person der Gesellschaft mit Einfluss auf das Programm Kenntnis von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen über die Gesellschaft oder die Amrize-Aktien hat, oder (3) jeder Zeitraum, in dem die Veröffentlichung von ad-hoc-relevanten Informationen über die Gesellschaft ausgesetzt ist. Amrize kann die Delegationsvereinbarung jederzeit suspendieren oder beenden, vorbehaltlich der Einschränkungen gemäss den anwendbaren börsenrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Vorschriften.

Informationen betreffend die Durchführung des Programms. Informationen betreffend die Durchführung und den Stand des Programms sind unter folgender Adresse zu finden:

<https://investors.amrize.com/stock-data/share-buyback-programs>

Steuern und Abgaben. Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Vernichtung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Es ergeben sich für die auf der Zweiten Handelslinie der SIX verkaufenden Aktionäre die im Folgenden dargelegten Konsequenzen:

1. **Eidgenössische Verrechnungssteuer:** Die Gesellschaft muss ihre Kapitaleinlagereserve, sofern und soweit vorhanden, mindestens im gleichen Umfang wie andere Reserven belasten. Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt derzeit 35 % auf 50 % der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Amrize-Aktien und deren Nennwert, soweit der Gesellschaft von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigte Reserven aus Kapitaleinlagen zur Verfügung stehen. Soweit die Gesellschaft über keine von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigten Kapitaleinlagenreserven mehr verfügt, wird auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Amrize-Aktien und deren Nennwert die Verrechnungssteuer von derzeit 35 % erhoben. Die Gesellschaft wird die Verrechnungssteuer über die beauftragte Bank vom Rückkaufspreis zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abziehen. Aktionäre mit Wohnsitz in der Schweiz haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, sofern sie zum Zeitpunkt des Verkaufs der Amrize-Aktien wirtschaftlich berechtigt sind und keine Absicht zur Steuerhinterziehung besteht (Artikel 21 des schweizerischen Verrechnungssteuergesetzes). Aktionäre mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz können einen Teil der Steuer in Übereinstimmung mit den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. **Direkte Steuern:** Das Folgende gilt für die Erhebung der direkten Bundessteuer. Die Besteuerungspraxis der Kantone und Gemeinden ist in der Regel gleich wie bei der Bundessteuer.
- **Im Privatvermögen gehaltene Aktien:** Für die von der Gesellschaft zurückgekauften Amrize-Aktien stellt die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis und dem Nennwert sowie der qualifizierenden Kapitaleinlagereserve der Amrize-Aktien steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip).
 - **Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:** Für die von der Gesellschaft zurückgekauften Amrize-Aktien stellt die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis und dem Buchwert der Amrize-Aktien steuerpflichtigen Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Domizil ausserhalb der Schweiz werden gemäss den in ihrem Domizilland geltenden Gesetzen besteuert.

3. **Gebühren und Abgaben:** Der Rückkauf von Amrize-Aktien auf der zweiten Handelslinie zwecks Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche wesentliche Informationen. Amrize verfügt derzeit über keine wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen, die nach der Offenlegung den Marktpreis der Amrize-Aktien wesentlich beeinflussen könnten.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand. Schweizerisches Recht / Die Gerichte von Zug im Kanton Zug sind ausschliesslich zuständig.

Valorenummer, ISIN und Tickersymbol

Kotierung	Schweizer Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
SIX (ordentliche Handelslinie)	143013422	CH 1430134226	AMRZ
SIX (zweite Handelslinie)	156026729	CH 1560267291	AMRZE
NYSE	---	CH 1430134226	AMRZ

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne der Artikel 35 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar.

Ort und Datum. Zug, 5. Mai 2026